Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf

Hermsdorf Mörsdorf Reichenbach Schleifreisen St. Gangloff

Amtliches Mitteilungsblatt und Informationen der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf

Jahrgang 20 | Freitag, den 31. Januar 2014 | Nummer 1

Inhaltsverzeichnis

Haushaltssatzung der VG Hermsdorf

Siehe Seite 3

Stellenausschreibung

Siehe Seite 4

Haushaltssatzung der Gemeinde St. Gangloff

Siehe Seite 5

Wahlhelfer für Europa- und Kommunalwahlen gesucht

Siehe Seite 11

17. Neujahrsempfang der VG Hermsdorf

Schule trifft Wirtschaft, Politik und Gesellschaft

Foto: Rudolf Pörs

v.l. Max Grzanna, Dr. Roland Petersohn - Schulleiter des Holzland Gymnasiums, Gemeinschaftsvorsitzende Constance Möbius, Vizepräsident der IHK Ostthüringen Dr. Knuth Baumgärtel, Tim Schundau, Marc Kuhn, Eduard Ekkel, Landrat Andreas Heller

Weitere Informationen auf Seite 11

Telefonnummern

der Verwaltungsgemeinschaft „Hermsdorf“ im Stadthaus

Rufnummern der Verwaltungsgemeinschaft
Gemeinschaftsvorsitzende Frau Möbius..... 036601 577-10
Sekretariat 036601 577-11
Fax..... 036601 577-50
Hauptabteilung
Leiter..... 036601 577-15
Allg. Verwaltung 036601 577-13
EDV/ Öffentlichkeitsarbeit 036601 577-12/13
Lohn/Gehalt/Personal 036601 577-16/17
Kindergartenangelegenheiten/Soziales..... 036601 577-18
Liegenschaften 036601 577-36
Einwohnermeldeamt..... 036601 577-48/49
Standesamt 036601 577-59
Finanzen
Leiter..... 036601 577-20
Haushalt 036601 577-21
Gewerbe-/ Vergnügungssteuer..... 036601 577-22
Grund-/ Hundesteuer..... 036601 577-23
Anlagenbuchhaltung..... 036601 577-24
Kasse/ Vollstreckung 036601 577-25/26
Kasse..... 036601 577-27/28/29
Gewerbeamt 036601 577-42
Bauabteilung
Leiter..... 036601 577-30
Hochbau 036601 577-32
Tiefbau..... 036601 577-33
Stadtsanierung 036601 577-35
Ordnungsamt
Leiter..... 036601 577-40
Ordnungsamt..... 036601 577-41/43
Fundbüro 036601 577-44

Internetadresse der VG Hermsdorf

www.vg-hermsdorf.de
Email: info@vg-hermsdorf.de

Öffnungszeiten

der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf und der Stadt Hermsdorf

Montag	09:00 - 12:00 Uhr	
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und	13:00 - 15:30 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und	13:00 - 17:30 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr	

Jeden letzten Samstag im Monat hat das Einwohnermeldeamt 10:00 bis 12:00 Uhr geöffnet.

Schiedsstelle der VG,
Sitz im Rathaus Hermsdorf 036601 577-82
Frau Klimkeit-Klaede
Öffnungszeiten:
Jeden 2. und 4.Donnerstag im Monat von 16.00 bis 17.00 Uhr
In dringenden Fällen besteht Erreichbarkeit
unter Tel.: 036601-935661

Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft

Stadt Hermsdorf und ihre Einrichtungen
Bürgermeister der Stadt Hermsdorf
Herr Pillau..... 036601 577-80
..... Fax 036601 577-89
Archiv..... 036601 577-73
Kultur 036601 577-70
Bibliothek 036601 577-75
Bauhofleiter 036601 577-85
Bauhof 036601 577-86/87
Freibad..... 036601 8 30 10
Sporthalle 036601 8 27 41
Kindertagesstätte „Pfiffikus“ 036601 8 26 29
Kindertagesstätte „Holzlandknirpse“ 036601 9359010
Kindertagesstätte „Max und Moritz“ 036601 8 23 36
Feuerwehr Hermsdorf..... 036601 79 00

Gemeinde Schleifreisen
Bürgermeister Frau Wulf..... 036601 83607
.....Fax 036601 938418
Sprechzeiten:
Donnerstag ..... 17:00 - 19:00 Uhr

Gemeinde St. Gangloff
Bürgermeister Herr Wiedenhöft..... 036606 84282
Havarie-Dienst-Nummer für Störungen
der Wasserversorgung- und Abwasserbeseitigung
der Gemeinde St. Gangloff 036606 634940
Sprechzeiten:
Dienstag ..... 18:00 - 20:00 Uhr
Donnerstag ..... 16:00 - 17:00 Uhr

Gemeinde Reichenbach
Bürgermeister Herr Steingrüber 036601 901146
..... Fax 036601 901148
Sprechzeiten:
Montag..... 16:30 - 18:30 Uhr

Gemeinde Mörsdorf
Bürgermeister Herr Lehmann..... 036428 61675
Sprechzeiten:
Donnerstag ..... 16:00 - 18:00 Uhr

Hermsdorfer Polizeistation 036601 41418

W+A Holzland GmbH
Bereitschaft..... 036601 57849

Rettungsleitstelle Jena
- Kassenärztlicher Dienst,..... 03641 597632
- Apothekendienst usw.

Seniorenbüro des SHK
Klosterstr. 6, 07607 Eisenberg..... 036691 867882
..... oder 0172 1636133
Sprechzeiten:
Montag..... 09:00 - 12:00 Uhr
Freitag..... 09:00 - 12:00 Uhr

Die nächste Ausgabe

erscheint am
Freitag, dem 28. Februar 2014
Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge und Anzeigen ist
Dienstag, der 18. Februar 2014

Impressum

Hermsdorfer Amtsblatt

Herausgeber amtlicher Teil:
der Verwaltungsgemeinschaft: die Gemeinschaftsvorsitzende,
der Stadt Hermsdorf: der Bürgermeister der Stadt Hermsdorf,
der Gemeinde Mörsdorf: der Bürgermeister der Gemeinde Mörsdorf,
der Gemeinde Reichenbach: der Bürgermeister der Gemeinde Reichenbach,
der Gemeinde Schleifreisen: die Bürgermeisterin der Gemeinde Schleifreisen,
der Gemeinde St. Gangloff: der Bürgermeister der Gemeinde St. Gangloff
Am Alten Versuchsfeld 1 (Stadthaus),
07629 Hermsdorf, Tel.: 03 66 01 / 5 77-10 oder 5 77-13
Herausgeber nichtamtlicher Teil: Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf
Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43,
98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de,
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21
Verantwortlich für amtlichen Teil:
der Verwaltungsgemeinschaft: die Gemeinschaftsvorsitzende,
der Stadt Hermsdorf: der Bürgermeister der Stadt Hermsdorf,
der Gemeinde Mörsdorf: der Bürgermeister der Gemeinde Mörsdorf,
der Gemeinde Reichenbach: der Bürgermeister der Gemeinde Reichenbach,
der Gemeinde Schleifreisen: die Bürgermeisterin der Gemeinde Schleifreisen,
der Gemeinde St. Gangloff: der Bürgermeister der Gemeinde St. Gangloff
Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:
die Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzende
Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,05 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft „Hermsdorf“

Bekanntmachung

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf hat mit Beschluss Nr. BVVG06/005/2013 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen.
Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf wurden dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt. Die Eingangsbestätigung liegt mit Schreiben vom 16.12.13 (eingegangen am 20.12.2013) vor.
Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf werden hiermit öffentlich bekanntgegeben und sind für die Dauer vom 03.02.2014 bis 17.02.2014 im Stadthaus Hermsdorf, Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Am Alten Versuchsfeld 1, Zimmer 427, zu den Sprechzeiten einzusehen.

Hermsdorf, den 21.01.2014
Möbius
Gemeinschaftsvorsitzende

Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf
für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 55 Thüringer Kommunalordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.002.200 EUR
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 180.400 EUR
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der nicht gedeckte Finanzbedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 1.253.900 EUR festgesetzt. Die Verwaltungsgemeinschaftsumlage wird demnach auf 115,00 EUR je Einwohner festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 333.700 EUR festgesetzt.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Hermsdorf, den 21.01.2014
Möbius
Gemeinschaftsvorsitzende (Siegel)

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden.
Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2014 durch öffentliche Bekanntmachung für die Stadt Hermsdorf, die Gemeinden Schleifreisen, Mörsdorf, Reichenbach und St. Gangloff

Entsprechend § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) wird für die Stadt Hermsdorf, die Gemeinden Schleifreisen, Mörsdorf, Reichenbach und St. Gangloff für alle Steuerzahler, welche keinen neuen Grundsteuerbescheid erhalten und somit die gleichen Grundsteuern wie in den Vorjahren zu entrichten haben, die Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.
Die Höhe der Grundsteuer, die Fälligkeit, die entsprechende Bankverbindung der Gemeinden und das Kassenzeichen (bitte bei allen Zahlungen angeben) sind den gültigen Mehrjahresbescheiden aus dem Vorjahr zu entnehmen. Für die Fälligkeit gem. § 28 GrStG gelten die Zahlungstermine für die

vierteljährliche Ratenzahlung:	15.02.	15.05.
	15.08.	15.11.
halbjährliche Zahlung:	15.02.	15.08.
jährliche Zahlung:	01.07.	

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Hermsdorf“, Am Alten Versuchsfeld 1, 07629 Hermsdorf einzulegen.

Hermsdorf, im Januar 2014
Lunderstädt
Abteilungsleiterin Finanzen

Hundesteuer:

Für die Erhebung und Fälligkeit der Hundesteuer gelten die Satzungen der Stadt Hermsdorf sowie der Gemeinden Schleifreisen, Mörsdorf, Reichenbach und St. Gangloff.
Fälligkeitstermin ist der 15.05. eines jeden Jahres. Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung erfolgt die automatische Abbuchung der Hundesteuer.
Die Hundesteuer beträgt grundsätzlich:
für Hermsdorf, Schleifreisen, Mörsdorf, Reichenbach und St. Gangloff:

für den ersten Hund	40,00 EUR
für den zweiten Hund	60,00 EUR
für jeden weiteren Hund	75,00 EUR
für den ersten gefährlichen Hund	250,00 EUR
für jeden weiteren gefährlichen Hund	500,00 EUR

Anmeldepflicht für Hunde:

Wir verweisen auf die nach den jeweiligen Satzungen über die Erhebung der Hundesteuer bestehende Anmeldepflicht.
Beachten Sie bitte auch hierbei, dass gem. § 11 Hundesteuersatzung der steuerpflichtige Hundehalter seinen Hund auch unverzüglich abzumelden hat, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen, eingeschläfert wurde oder eingegangen ist oder wenn der Halter weggezogen ist. Kommen Sie dieser Verpflichtung nicht nach, können Änderungen erst ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Änderungsmitteilung erfolgen
Die Satzungen über die Erhebung der Hundesteuer der betreffenden Gemeinden können auch in der Verwaltungsgemeinschaft „Hermsdorf“ zu den bekannten Öffnungszeiten eingesehen werden.

Achtung:

Wer die ordnungsgemäße Anmeldung von Hunden unterlässt, macht sich gem. § 16 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) der Abgabenhinterziehung schuldig und kann mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe bestraft werden. Die Verwaltungsgemeinschaft „Hermsdorf“ wird entsprechende Kontrollen durchführen.

Allgemeine Hinweise für alle Steuerzahler:

Für Steuerpflichtige, die der Verwaltung eine Einzugsermächtigung erteilt haben, erfolgt die Abbuchung der Forderungen für die die Einzugsermächtigung gilt, automatisch zu den oben genannten Terminen. Bedenken Sie bitte, dass bei nicht ausreichender Deckung des betreffenden Kontos eine Rückbuchung durch das entsprechende Geldinstitut erfolgt. Für diese Rückbuchung werden der Verwaltungsgemeinschaft Rückbuchungsgebühren in Rechnung gestellt, welche durch uns vom Steuerzahler zurückgefordert werden. Sofern sich Ihre Bankverbindung ändert, teilen Sie uns dies bitte rechtzeitig mit. Anderenfalls entstehen auch hier Kosten, die wir von Ihnen erheben müssen. Nur durch die pünktliche Mitteilung der Änderung Ihrer Bankverbindung kann eine ordnungsgemäße Lastschrift erfolgen.
Sollten Fragen oder Probleme auftreten, erteilt Ihnen gerne weitere Auskunft:
Frau Steinert (Tel.: 036601/57723)

Hermsdorf, im Januar 2014
Lunderstädt
Abteilungsleiterin Finanzen

Stellenausschreibung

Die Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf
sucht zum 01.09.2014
eine/n Auszubildende/n zum / zur

Verwaltungsfachangestellten.

Wir bieten eine vielseitige und interessante Ausbildung in unserer Verwaltung.
Als Dienstleisterin für die Bürger und Bürgerinnen unserer Verwaltungsgemeinschaft stellen wir an unsere/n zukünftige/n Auszubildende/n folgende Anforderungen:
- mindestens Realschulabschluss
- gutes Deutsch in Wort und Schrift
- gute mathematische Kenntnisse
- Interesse an rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Themen
- bürger- und serviceorientiertes Verhalten
- Teamfähigkeit
- Verantwortungsbewusstsein und Zuverlässigkeit
- Selbstständigkeit

Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Strich - Tel: 57727 oder Frau Stahl - Tel: 57715 gern zur Verfügung.
Bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte und Gleichgestellte nach dem Schwerbehindertengesetz entsprechend berücksichtigt.
Bewerbungen mit aussagefähigen Unterlagen richten Sie bitte **bis spätestens 28.02.2014** an:
Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf
Gemeinschaftsvorsitzende
Frau Möbius
-Ausbildung-
Am Alten Versuchsfeld 1
07629 Hermsdorf
Aus Kostengründen wird darum gebeten, die Bewerbungsunterlagen in Kopie einzureichen. Diese verbleiben bei der Verwaltungsgemeinschaft und werden nicht zurückgesandt.
Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die eingereichten Unterlagen vernichtet.
Sofern der Bewerbung ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist, erfolgt eine Rücksendung. Kosten der Bewerbung werden nicht erstattet!
Möbius
Gemeinschaftsvorsitzende

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hermsdorf

Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Hermsdorf hat in seiner Sitzung am 04.11.2013 mit Beschluss - Nr. BVSR01/030/2013 die 3. Änderungssatzung zur Satzung über Sondernutzungen in der Stadt Hermsdorf (Sondernutzungssatzung) beschlossen.
Die Satzung wurde dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt.
Die rechtsaufsichtliche Würdigung liegt mit Schreiben vom 16.12.2013 (eingegangen am 14.12.2013) vor.
Die 3. Änderungssatzung zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Hermsdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hermsdorf, 21.01.2014
Pillau
Bürgermeister Siegel

3. Änderungssatzung zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Hermsdorf (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005, (GVBl. S. 58), und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), hat der Stadtrat der Stadt Hermsdorf in seiner Sitzung am 04.11.2013 die folgende Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Hermsdorf (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

I

§ 2 (3): Im § 2 (3) ist der Punkt 9 einzufügen mit folgendem Wortlaut:
„9. Überspannen der Straße mit Spruchbändern, Lichterketten, Girlanden u.a. innerhalb einer Höhe von 4,50 m über dem Erdboden.“
§ 4 (1): Im § 4 (1) ist nach der „Stadt“ das Wort in Klammern „(Verwaltungsgemeinschaft)“ einzufügen.
§ 5 (1): Im § 5 (1) wird die Nummer 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt und die Nummerierung der Nachfolgenden Punkte verschiebt sich um eine Zahl.
3. „Werbeanlagen, Hinweisschilder und Warenautomaten, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von bis zu 2,50 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und eine nutzbare Mindestbreite des Gehweges von 1,50 m gewährleistet bleibt.“

§ 10 (1) a: Im § 10 (1) a wird nach „§ 23 ThürStG“ folgender Paragraph „und § 8 Abs. 10 FStrG“ eingefügt.

II

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hermsdorf, den 06.12.2013
Pillau
Bürgermeister Siegel

Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Hermsdorf hat in seiner Sitzung am 04.11.2013 mit Beschluss - Nr. BVSR01/031/2013 die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen in der Stadt Hermsdorf (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen.
Die Satzung wurde dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt.
Die rechtsaufsichtliche Würdigung liegt mit Schreiben vom 16.12.2013 (eingegangen am 14.12.2013) vor.
Die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Hermsdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hermsdorf, 21.01.2014
Pillau
Bürgermeister Siegel

3. Änderungssatzung zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Hermsdorf (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345), der §§ 1,2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285, 329); zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273) in der Fassung vom 23. September 2003 (GVBl. S. 433) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStr.G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch das Vierte Änderungsgesetz vom 19. Juni 1997 (BGBl. I S 1452), hat der Stadtrat der Stadt Hermsdorf in seiner Sitzung am 04.11.2013 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Hermsdorf (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

I
Sondernutzungsgebührensatzung

§ 2 Abs. 3 entfällt.

II
Anlage zur Satzung über Sondernutzungsgebühren

Im Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren werden folgende Änderungen bzw. Ergänzungen vorgenommen:

I. Gebührengruppe nach 1.31 sind nachfolgende Punkte einzufügen

„**Überfahren von Gehwegen p/qm in Anspruch genommene Flächen**

1.32	bis zu 10 qm	10,00 p/W
1.33	über 10 qm bis zu 20 qm	20,00 p/W
1.34	über 20 qm bis zu 50 qm	55,00 p/W
1.35	über 50 qm bis zu 100 qm	105,00 p/W
1.36	über 100 qm	225,00 p/W“

Nach Punkt 1.38 wird die II. Gebührengruppe neu festgelegt:

„II. Gebührengruppe

2.01	**Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske**	100,00 p/M
2.02	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungs-Pavillons, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden	15,00 p/M
	Werbeanlagen und Warenautomaten (einschließlich Personenwaagen) mit oder ohne Festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und /oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen p/qm genutzte Fläche	
2.03	auf Dauer	50,00 p/J
2.04	vorübergehend	5,00 p/W
2.05	Verladestellen, Großwagen p/qm genutzter Fläche	20,00 p/J“

Die Gebührengruppe III wird neu eingefügt:
„III. Gebührengruppe

	Übermäßige Straßennutzung	
3.01	Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke	25,00 p/T
	Sonstige vorübergehende Sondernutzung	
3.02	Aufstellen von Plakatträgern mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, die für kirchliche, gemeinnützige, kulturelle und sportliche Veranstaltungen, die keinen kommerziellen Charakter tragen sowie durch Parteien zur Wahl-Kampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden	1,00 p/W
3.03	Informationsstände mit Ausnahme entsprechend 3.02 je Stand	2,50 p/T
3.04	Fahnenmasten, Transparente, Spannbanner je Träger	7,50 p/W
3.05	Schaukästen, soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen je Schaukasten	125,00 p/J
3.06	**freistehende Schaustelleinrichtungen** (Vitrinen usw,) p/qm	2,50 p/W
	Werbeschilder	
3.07	bis 0,2 qm	1,00 p/M
3.08	bis 0,4 qm	2,50 p/M
3.09	bis 0,6 qm	5,00 p/M
3.10	bis 0,8 qm	6,50 p/M
3.11	bis 1 qm	8,00 p/M
3.12	Grundgebühr für das erstmalige Anbringen des Werbeschildes	50,00
	Litfasssäulen	
3.13	bis DIN A 1 (60x 84 cm)	1,20 p/W
3.14	DIN A 0 (84 x 119 cm)	1,50 p/W
3.15	Sonderformat doppelt A 0 (119 x 169 cm)	2,25 p/W”

III
Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hermsdorf, den 06.12.2013
Pillau
Bürgermeister Siegel

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde St. Gangloff

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Gangloff hat in seiner Sitzung am 19.12.2013 mit Beschluss Nr. BVGR05/027/2013 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen.
Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Gemeinde St. Gangloff wurden dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt.
Die rechtsaufsichtliche Würdigung liegt mit Schreiben vom 21.01.2014 vor.
Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung der Gemeinde St. Gangloff werden hiermit öffentlich bekannt gemacht und sind für

die Dauer vom 03.02.2014 bis 17.02.2014 im Stadthaus Hermsdorf, Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Am Alten Versuchsfeld 1, Zimmer 427, zu den Sprechzeiten einzusehen.

St. Gangloff, den 21.01.2014
Wiedenhöft
Bürgermeister - Siegel -

Haushaltssatzung der Gemeinde St. Gangloff für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 55 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt die Gemeinde St. Gangloff folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.501.900 EUR
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.208.000 EUR
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   für die land- und forstwirtschaftl. Betriebe (A) 270 v. H.
   für sonstige Grundstücke (B) 390 v. H.
2. Gewerbesteuer 360 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 416.983 EUR festgesetzt.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft

Gemeinde St. Gangloff, den 21.01.2014
Wiedenhöft / Bürgermeister (Siegel)

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde St. Gangloff unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden.
Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Gangloff hat in seiner Sitzung am 04.11.2013 mit Beschluss Nr. BVGR05/022/2013 die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung der Gemeinde St. Gangloff beschlossen.
Die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung der Gemeinde St. Gangloff wurde der Rechtsaufsichtsbehörde (Schreiben vom 08.11.13) zur Prüfung vorgelegt.
Die rechtsaufsichtliche Würdigung liegt mit Schreiben vom 13.11.2013 (eingegangen am 18.11.2013) vor.
Die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung der Gemeinde St. Gangloff wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

St. Gangloff, den 21.01.2014
Wiedenhöft
Bürgermeister Siegel

Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung der Gemeinde St. Gangloff (GS-WBS)

Aufgrund der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt die Gemeinde St. Gangloff folgende Satzung:

§ 1
Abgabenerhebung

Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. **Benutzungsgebühren** für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren),
2. **Kosten für Grundstücksanschlüsse**, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung sind.

§ 2
Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 3
Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

bis 2,5 cbm/h	98,44 Euro/Jahr
bis 6 cbm/h	236,26 Euro/Jahr
bis 10 cbm/h	393,76 Euro/Jahr
bis 15 cbm/h	590,64 Euro/Jahr
bis 40 cbm/h	1.575,04 Euro/Jahr

§ 4
Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer:
ab 01.01.2014 1,25 Euro,
pro cbm entnommenen Wassers.
(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer:
ab 01.01.2014 2,24 Euro,
pro cbm entnommenen Wassers.

§ 5
Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebührenschuld entsteht mit dem Verbrauch.
(2) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschuld.

§ 6
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück be-

findlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
(2) Soweit Abgabenpflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabenpflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 7
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
(2) Auf die Gebührenschuld zum 15.03., 15.05., 15.08., und 15.11. jeden Jahres sind Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 8
Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 3 WBS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind der Gemeinde in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.
(3) Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9
Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 10
Inkrafttreten

Die Satzung tritt ab dem 01.01.2014 in Kraft.

St. Gangloff, den 21.01.2014
Wiedenhöft
Bürgermeister - Siegel -

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde St. Gangloff unter der Angabe von Gründe schriftlich geltend gemacht werden.
Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Gangloff hat in seiner Sitzung am 04.11.2013 mit Beschluss Nr. BVGR05/023/2013 die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungsssatzung der Gemeinde St. Gangloff beschlossen.
Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde St. Gangloff wurde der Rechtsaufsichtsbehörde (Schreiben vom 08.11.13) zur Prüfung vorgelegt.
Die rechtsaufsichtliche Würdigung liegt mit Schreiben vom 13.11.2013 (eingegangen am 18.11.2013) vor.
Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungsssatzung der Gemeinde St. Gangloff wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

St. Gangloff, den 21.01.2014
Wiedenhöft
Bürgermeister Siegel

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde St. Gangloff (BGS-EWS)

Aufgrund der §§ 2, 7, 7b, 12, 14 und 21 a Abs. 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt die Gemeinde St. Gangloff folgende Satzung:

§ 1
Abgabenerhebung

Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:
1. **Beiträge** zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung / Anschaffung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Herstellungsbeiträge / Anschaffungsbeiträge),
2. **Benutzungsgebühren** für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Grundgebühren, Einleitungsgebühren und Beseitigungsgebühren),
3. **Kosten für Grundstücksanschlüsse**, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind.

§ 2
Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3
Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht im Falle
1. des § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. des § 2 Satz 2, 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. des § 2 Satz 2, 2. Alternative mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Abweichend von Satz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht
1. für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird,
2. für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird,
3. für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Aufgabenträgers um mehr als 30 vom Hundert (Grenzwert) übersteigt.
   a) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken dienen, beträgt 987 qm. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.283 qm.
   b) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für gewerblich oder gewerbeähnlich genutzte Grundstücke beträgt 5.487 qm. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 7.133 qm.
   c) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für sonstige, d. h. nicht Wohnzwecken vorwiegend dienende und nicht gewerblich oder gewerbeähnlich genutzte Grundstücke beträgt 707 qm. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 919 qm

Ziffer 3 gilt nicht für die tatsächlich bebaute Fläche.
Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4
Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ist.
(2) Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungs-

lage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

(3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5
Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der gewichteten Grundstücksfläche (Produkt aus Grundstücksfläche und dem Nutzungsfaktor) berechnet.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,

b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,
   aa) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch -BauGB-) liegen, grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstückes
   bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhanges hinaus in den Außenbereich erstrecken, die nach § 34 BauGB zu beurteilende Teilfläche

c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgelegt ist, oder die innerhalb eines Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

(3) Der Nutzungsfaktor beträgt:

a) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze oder Dauerkleingärten) oder untergeordnet bebaut oder untergeordnet gewerblich genutzt sind, 1,0.

b) bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0. Für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,5 erhöht.

(4) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Absatz 3 gilt:

a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

b) soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschosszahl eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden dabei bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet,

c) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt sind, die Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse,

d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach dem Absatz 4 Buchstabe a) bis c) ermittelte Zahl,

e) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.

(5) Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Gebäudeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben soweit das Geschoss tatsächlich für Wohnzwecke nutzbar ist. Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschosszahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 Meter sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschossaufteilung durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Absatz 4 Buchstabe b) gerundet.

§ 6
Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag beträgt 2,54 EURO/qm gewichtete Grundstücksfläche.

§ 7
Fälligkeit

Der Beitrag wird drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Soweit mit der Beitragsfestsetzung (Festsetzungsbescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungsbescheid) erfolgt, wird der Beitrag drei Monate nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.

§ 8
Stundung

(1) Der Beitrag für bebaute, gewerblich genutzte Grundstücke wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange der Eigentümer nachweist, dass

1. das Verhältnis der genutzten Grundstücksfläche zu der nicht genutzten Grundstücksfläche das Verhältnis 1 : 3 überschreitet und
2. die nicht genutzten Grundstücksteile nicht zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen veräußert werden können.

Die Stundung wird auf die Grundstücksfläche begrenzt, die über das in Satz 1 Nr. 1 genannte Verhältnis hinausgeht.

(2) Der Beitrag wird auf Antrag so lange zinslos gestundet, wie Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGB1. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung genutzt werden und der Beitragspflichtige nachweist, dass die darauf befindlichen Gebäude nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind oder für gewerbliche Zwecke genutzt werden.

(3) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke als Friedhof genutzt werden.

(4) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke mit Kirchen bebaut sind, die zur Religionsausübung genutzt werden, soweit diese nicht tatsächlich an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind.

(5) Gemäß § 21 a Abs.4 ThürKAG werden Beiträge, die bis zum 31. Dezember 2004 bereits entstanden sind, in den Fällen des § 7 Abs. 7 ThürKAG zinslos gestundet. Bereits gezahlte Beiträge, werden auf Antrag an den Grundstückseigentümer, Erbauberechtigten oder Inhaber eines dringlichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zum 1. Januar 2005 unverzinst zurückgezahlt und zinslos gestundet. Die Stundung erfolgt bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Beitragspflicht nach § 7 Abs. 7 ThürKAG entstehen würde.

§ 9
Ablösung, Vorauszahlung

(1) Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Beitragspflichtigen.

(2) Vorauszahlungen können nach Maßgabe der rechtlichen Voraussetzungen erhoben werden.

§ 7 gilt entsprechend.

§ 10
Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 1 Abs. 3 EWS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind der Gemeinde in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 11
Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und von anschließbaren Grundstücken Einleitungsgebühren, bzw. von nicht anschließbaren, aber entsorgten Grundstücken Beseitigungsgebühren sowie von Grundstücken, die nach § 9 Abs. 2 EWS mit einer Grundstückskläranlage zu versehen sind, Einleitungs- und Beseitigungsgebühren.

§ 12
Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird bei anschließbaren Grundstücken nach dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
Sie beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	2,5	cbm/h	46,00	Euro/Jahr
bis	6	cbm/h	110,40	Euro/Jahr
bis	10	cbm/h	184,00	Euro/Jahr
bis	15	cbm/h	276,00	Euro/Jahr
bis	40	cbm/h	736,00	Euro/Jahr

(2) Die Grundgebühr wird bei nicht anschließbaren Grundstücken nach dem auf dem Grundstück vorhandenen Nutzraum (Faulraum bzw. Sammelraum) berechnet.
Sie beträgt bei einem Nutzraum

bis zu	6	cbm	15,00	Euro/Jahr
bis zu	12	cbm	30,00	Euro/Jahr
bis zu	24	cbm	60,00	Euro/Jahr
bis zu	48	cbm	120,00	Euro/Jahr

§ 13
Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Einleitungsgebühr beträgt vom 01.01.2014 an 1,89 EURO/cbm Abwasser.
(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der mittels geeichtem Wasserzählers nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 12 cbm/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Der nach Absatz 2 angesetzten Wassermenge sind für jeden Quadratmeter befestigte Grundstücksfläche jährlich 0,45 cbm Abwasser hinzuzurechnen. Befestigte Grundstücksfläche ist der Teil des Grundstücks, in dem infolge künstlicher Einwirkung Regenwasser nicht oder nur in unbedeutendem Umfang einsickern kann und der Abwassereinrichtung zugeführt wird.
(4) Bei Grundstücken, von denen nur Niederschlagswasser in die Entwässerungsanlage eingeleitet wird, gilt für jeden Quadratmeter befestigte Grundstücksfläche jährlich 0,45 cbm Abwasser als der Entwässerungsanlage zugeführt.
(5) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren vom 01.01.2014 an auf 0,83 Euro/cbm Abwasser. Dies gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 14
Beseitigungsgebühr

(1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken und aus den Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.
(2) Die Gebühr beträgt 34,29 Euro/cbm Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage ab dem 01.01.2014.

§ 15
Gebührenzuschläge

(1) Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammbeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.
(2) Absatz 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, der den in Absatz 1 genannten Kosten entsprechende Kosten verursacht.

§ 16
Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage. Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumguts.
(2) Die Grundgebührenschuld für anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld neu.
(3) Die Grundgebührenschuld für nicht anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Tag der Inbetriebnahme des Nutzraums (Faulraum bzw. Sammelraum) folgt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahrsgrundgebührenschuld neu.

§ 17
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
(2) Soweit Abgabenpflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 18
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung bzw. Beseitigung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Einleitungs- bzw. Beseitigungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.03., 15.05., 15.08., und 15.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Fünftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 19
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen. Die Meldepflicht nach § 7 Abs. 7 Satz 6 ThürKAG obliegt der Gemeinde.

§ 20
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt ab dem 01.01.2014 in Kraft.

St. Gangloff, den 21.01.2014
Wiedenhöft
Bürgermeister -Siegel-

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde St. Gangloff unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden.
Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Gangloff hat in seiner Sitzung am 04.11.2013 mit Beschluss Nr. BVGR05/024/2013 die Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter der Gemeinde St. Gangloff beschlossen.
Die Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter der Gemeinde St. Gangloff wurde der Rechtsaufsichtsbehörde (Schreiben vom 08.11.13) zur Prüfung vorgelegt.
Die rechtsaufsichtliche Würdigung liegt mit Schreiben vom 13.11.2013 (eingegangen am 18.11.2013) vor.
Die Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter der Gemeinde St. Gangloff wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

St. Gangloff, den 21.01.2014
Wiedenhöft
Bürgermeister Siegel

Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter der Gemeinde St. Gangloff (Abwasserabgabesatzung)

Präambel:
Auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabegesetz /Thüringer Abwasserabgabegesetz - ThürAbwAG -) und des § 2 Abs. 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) erlässt die Gemeinde St. Gangloff folgende Satzung:

§ 1
Abgabenerhebung

Die Gemeinde St. Gangloff erhebt zur Abwälzung der von ihm nach § 9 Abs. 2, Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) i.V.m. § 7 des ThürAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2
Abgabetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt und für dessen Einleitung die Gemeinde entsprechend § 9 Abs. 2 AbwAG i.V.m. § 7 ThürAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3
Entstehen, Abrechnung und Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Abgabeschuld entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser, für das gemäß § 2 dieser Satzung die Abgabepflicht für die Gemeinde St. Gangloff anstelle des Einleiters entsteht.
(2) Die Abwasserabgabe wird jährlich abgerechnet. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.
(3) Auf die Abgabeschuld sind zum 15.03., 15.05., 15.08., und 15.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnungen des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde St. Gangloff die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 4
Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigung ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, soweit dieser Einleiter im Sinne des AbwAG ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5
Abgabemaßstab

(1) Die Abgabe wird nach dem, auf dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der vorbehaltlich des Absatzes (2) nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen berechnet. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Abgabepflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 12 m^3/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittliche gehaltene Viehzahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Viehzählungsgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor dem Entstehen der Abgabeschuld stattgefunden haben. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde St. Gangloff zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(2) Vom Abzug nach Absatz **(1)** sind ausgeschlossen:

1. Wassermengen bis zu 5 m^3 monatlich, sofern es sich um Wasser für laufende, wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
2. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
3. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
4. das zur Bewässerung von Gartenflächen verwendete Wasser, sofern nicht gärtnerische Nutzung zu Erwerbszwecken betrieben wird und die Gartenflächen nicht größer als 800 m^2 ist.

§ 6
Abgabesatz

(1) Der Abgabesatz pro cbm Wasser beträgt 0,52 EUR ab dem 01.01.2014.

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung tritt ab dem 01.01.2014 in Kraft.

St. Gangloff, den 21.01.2014
Wiedenhöft
Bürgermeister -Siegel-

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde St. Gangloff unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden.
Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bekanntmachung der Gemeinde St. Gangloff

Thema: Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Umnutzung des Flurstückes 310/2 auf der Flur 4 der Gemarkung St. Gangloff im Gewerbegebiet Kreuzstraße

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Gangloff hat in seiner Sitzung am 19.12.2013 beschlossen, für die Umnutzung des Flurstückes 310/2, Flur 4 auf der Gemarkung St. Gangloff im Gewerbegebiet Kreuzstraße einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen.
Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548) wird vorstehender Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde St. Gangloff hiermit öffentlich bekannt gemacht.

St. Gangloff, den 08.01.2014
Wiedenhöft
Bürgermeister - Siegel -

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Verwaltungsgemeinschaft „Hermsdorf“

17. gemeinsamer Neujahrsempfang der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf

Traditionell lädt die Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf schon seit 17 Jahren zum gemeinsamen Neujahrsempfang aller Mitgliedskommunen ein. Ca. 180 geladene Gäste aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft folgten der Einladung der Bürgermeister und der Gemeinschaftsvorsitzenden am Freitag, 10.01.2014 ins Hermsdorfer Stadthaus. Unter dem Kernthema „Schule trifft Wirtschaft, Politik und Gesellschaft“ gestaltete das Holzland Gymnasium Hermsdorf das Rahmenprogramm kulturell aus. Nicht nur die vier jungen Musiker aus der 10. Klasse begeisterten als Schulband, sondern auch das Jahresprojekt der Schüler, zusammengefasst in einem Kurzfilm, in Schautafeln und Schülerarbeiten, überzeugte das Publikum. Die Schülerinnen und Schüler berichteten über ihre Praktikumserfahrungen in Unternehmen und Betrieben der VG. Landrat Andreas Heller unterstrich in seinem Grußwort die wichtige Verbindung zwischen Bildung und Wirtschaft. Dr. Knuth Baumgärtel, Vizepräsident der IHK Ostthüringen und Unternehmer in der VG, schätzte in humorvoller aber zielgerichteter Art die wirtschaftliche Lage in unserer Region im Hinblick auf Ausbildung und Fachkräfte ein und kam zu dem Schluss, sich der neuen Generation mehr zu öffnen.
Als Überraschungsredner bedankte sich Max Grzanna als Mitglied der Schülerband und Schüler der 10. Klasse, bei den Lehrern des Holzland Gymnasiums, aber besonders beim Schulleiter Herrn Dr. Petersohn und Herrn Alexander Ernst (Honorarlehrkraft für Musik) für das stets offene Ohr und die Möglichkeit, sich musikalisch in der Schule zu verwirklichen. Nach einem überzeugenden Auftritt des Holzland Gymnasiums an diesem Abend schlossen sich die Gäste diesem Dank mit viel Beifall an.
Die Gemeinschaftsvorsitzende bedankt sich an dieser Stelle nochmals bei allen Helfer der Verwaltung und der Stadt Hermsdorf für die organisatorische Unterstützung des Neujahrsempfangs sowie dem Partyservice Frau Angelika Mehrmann aus Mörsdorf und dem Team vom Gasthof Zum grünen Baum aus St. Gangloff für die hervorragende Bewirtung.

Eindrücke des Neujahrsempfanges von Rudolf Pörs (Holzland Gymnasium Hermsdorf)

oben links: Dr. Knuth Baumgärtel
(Vizepräsident der IHK Ostthüringen und Unternehmer)
oben rechts: Landrat des Saale - Holzland - Kreises Andreas Heller
Mitte: Schulband des Holzland Gymnasiums
unten links: Dr. Roland Petersohn
(Direktor des Holzland Gymnasiums Hermsdorf)

Die Verwaltungsgemeinschaft sucht Wahlhelfer!

Am 25.05.2014 finden die Europawahl, Gemeinderats- bzw. Stadtrats- und Kreistagswahlen statt. Für die Unterstützung in den Wahllokalen der Stadt Hermsdorf und den Gemeinden werden noch Wahlhelfer gesucht.
Die ehrenamtliche Tätigkeit eines Wahlhelfers wird mit 25 EUR entschädigt. Für die Ganztagsverpflegung wird ausreichend gesorgt.
Wenn Sie Interesse haben und uns gern unterstützen möchten, melden Sie sich bitte bei Frau Kühne (036601/57711 oder unter info@vg-hermsdorf.de).

Danksagung für Spenden und Unterstützung

Im vergangenen Jahr wurde die VG Hermsdorf mit einem besonders schwierigen Fall sozialer Härte konfrontiert.
Helfen ist heutzutage nicht immer selbstverständlich. Aus diesem Grund möchten wir uns ganz besonders bei Herrn Baumgartner, Leiter der Globus Baumarkt Ost GmbH & Co KG und dem Geschäftsführer der R. Wenzel GmbH Co. KG, Herrn Wenzel sowie der Gemeindeverwaltung Bad Klosterlausnitz für die unkomplizierte Hilfe und Unterstützung bedanken.
Unser Dank gilt an dieser Stelle auch dem Engagement der neuen Inhaber der Bockmühle in Schleifreisen, Familie Schreibmüller.

Möbius **Stahl**
Gemeinschaftsvorsitzende **Leiterin Hauptabteilung**

Sternsinger zu Gast in der Verwaltungsgemeinschaft

Als Heilige Könige verkleidet besuchten Clarissa, Simon, Lukas und Lukas (von links) die Gemeinschaftsvorsitzende Constance Möbius am Dreikönigstag, 06.01.2014. Die Sternsinger und Frau Gerda Steppeler segneten das Haus in Liedern und Schrift. Der Segensgruß über der Tür C+M+B (Christus mansionem benedicat) bedeutet „Christus segne dieses Haus“. Die gesammelten Spenden gehen in diesem Jahr nach Moldawien. Seit 1959 gibt es den Brauch der Sternsinger in Deutschland und hoffentlich noch lange in der Verwaltungsgemeinschaft.

Nachricht aus dem Fundbüro

Im vergangenen Jahr wurde im Fundbüro der VG Hermsdorf die unterschiedlichsten Fundsachen abgegeben. Es handelt sich hauptsächlich um Wohnungs- und Autoschlüssel, Handys, einen Rucksack, Fahrräder und div. Kleinsachen.
Sollten Sie etwas vermissen, schauen Sie doch einfach mal im Fundbüro im Stadthaus zu den Öffnungszeiten vorbei oder vereinbaren Sie einen Termin.
Tel. / Fax 036601-57744 / 50

Stadt Hermsdorf

Weihnachtsmarkt gut besucht

Wie schon seit vielen Jahren fand auch 2013 in Hermsdorf der Weihnachtsmarkt am 3. Advent statt. Trotz des seit wenigen Jahren stattfindenden „Weihnachtstal“ im Mühltal hatten wir gegenüber den Vorjahren eine steigende Besucherzahl zu verzeichnen. Marktmeister und Bauhof hatten wieder zahlreiche Händler und Vereine für die Marktstände organisiert und am Stadthaus ein weihnachtliches Flair gestaltet.

Der Weihnachtsmarkt am Stadthaus

Zum Weihnachtsmarkt gehört natürlich auch der Weihnachtsmann mit seinen Wichteln

Am Sonnabend und Sonntag gab es Live-Musik von mehreren Instrumentalgruppen, hier der Posaunenchor der ev.-luth. Kirche

Auch der Stadthaussaal war als Ausstellungs- und Verkaufsfläche einbezogen und diente als Kaffeestube

Wie in den vergangenen Jahren haben Vertreter der Fraktionen des Stadtrates und der Bürgermeister die schönste Verkaufsbude auserkoren und mit 100,- EUR prämiert, dieses Jahr war es der Stand der Maibaumgesellschaft Hermsdorf e.V.

Ein herzliches Dankeschön dem Marktmeister und Bauhof für die Vorbereitung und Organisation des Weihnachtsmarktes. Ein Dankeschön auch den Spendern der Süßigkeiten und Sachspenden für den Weihnachtsmann.
Pillau
Bürgermeister

Großartiges Weihnachtskonzert

Alle Besucher aus Hermsdorf und Umgebung waren des Lobes voll über das Weihnachtskonzert am 4. Advent des vergangenen Jahres. Steffen Weber-Freitag und Frau Andreas Preuß hatten wieder ganze Arbeit geleistet bei der Gestaltung des Programmes und der Auswahl der Akteure. Die organisatorische Vorbereitung war wegen längerer Krankheit des Mitarbeiters Kultur auf breite Schultern von der Leiterin Bibliothek, Frau Ina Hofmann, bis zum Bürgermeister persönlich verteilt. Wenige Tage vor dem Konzert stand auch Herr Suchomel wieder zur Verfügung.
Bei der Zusammenstellung des Programmes haben die Arrangeure diesmal sehr viel auf den Nachwuchs gesetzt.

Passend zu Weihnachtsliedern die jungen Streicherinnen der Volksmusikschule mit Sängern der Regelschule

Die Tänzerinnen der Tanzgruppe Caprice

Der Chor der Regelschule Hermsdorf unter Leitung von Martina Stahl (ganz links) und die Schlümpfe der Tanzgruppe Caprice

Viktoria Babisch als Solistin

Anna Brinkmann und Wilhelm Pertsch am Flügel mit der Petersburger Schlittenfahrt

Das Nachwuchsblasorchester Ten 2 Teenis unter Leitung von Marco Seifert

Durch das Programm führte in bewährter Weise Frau Andreas Preuß. Mit Rezitationen ausgeschmückt kündigte sie die musikalischen und tänzerischen Auftritte der Akteure an.

Frau Andrea Preuß in Aktion

Auch die Erwachsenen trugen mit ihren Liedern zum Gelingen des Konzertes bei. Der Gemischte Chor der Stadt Hermsdorf und der Lehrerchor stellten gemeinsam einen stimmungsgewaltigen Klangkörper dar und darf zu keinem Konzert fehlen. Hoffentlich bereichert sie auch dieses Jahr wieder unser Weihnachtskonzert.
Auch Sängerinnen und Sänger der beiden gemischten Chöre hat sich der Veronika-Chor gebildet, der sich inzwischen auch einen guten Namen gemacht hat.

Zum Abschluss des Konzertes bedankte sich Bürgermeister Gerd Pillau (mi) beim musikalischen Leiter Steffen Weber-Freitag (li) und Frau Andrea Preuß (re) für das hervorragende Arrangement für die einfühlsame Programmführung.
Der Bürgermeister bedankt sich bei allen Leitern der Chöre, der Instrumentalgruppen, Der Tanzgruppe und den Solisten für das hervorragende Konzert und damit eine Einstimmung auf das Weihnachtsfest.
Er wünschte allen Besuchern und Akteuren ein fröhliches Weihnachtsfest aber auch ein erholsames Weihnachtsfest, für die Zukunft Gesundheit, Erfolg 2014 und Freude in der Familie.
Pillau
Bürgermeister

Herzlichen Glückwunsch

Am 31.12.2013 feierte der älteste Einwohner, Herr Walter Günthel, seinen 103. Geburtstag. Im Namen der Stadt Hermsdorf und persönlich gratulierte Bürgermeister Gerd Pillau (re) im Beisein von Ehefrau Waltraut Günthel (li) dem Jubilar ganz herzlich zum Geburtstag. Zu den Gratulanten, auch im Namen von Ministerpräsidentin Christine Lieberknecht, gehörte auch Landrat Andreas Heller.
Alle wünschen Herrn Günthel Gesundheit und schöne Jahre im Kreise der Familie.

Pillau
Bürgermeister

Neuer Spielplatz eingeweiht

Im Haushalt der Stadt Hermsdorf war für 2013 der Bau eines neuen Spielplatzes für das Wohngebiet Lahnsteiner/Geraer Straße geplant. An der Geraer Straße befindet sich ein geeignetes Grundstück, dass für einen Spielplatz die ausreichende Größe hat und im Haushalt waren 20,- TEUR eingestellt.
Mitten in der Zeit der Planungen erreichte die Stadt Hermsdorf eine positive Information. Herr Gimper, als Mitarbeiter der Bauabteilung der VG Hermsdorf, hat sich Ende 2012 an einem Wettbewerb des bundesweiten Vereines GOFUS e.V. an der Aktion „PLATZ DA“ mit dem Titel „Spielplätze für Deutschland“ beteiligt. Im Juli 2013 erreichte uns die Information, dass die Stadt Hermsdorf einer der 10 Gewinner des Wettbewerbes ist und für den Neubau eines Spielplatzes 10,- TEUR erhält.
Mit dieser Mitteilung wurden die Aktivitäten forciert und im Sozialausschuss und Ausschuss Kultur-Sport-Tourismus-Jugend die Belegung mit Spielgeräten geplant.

Der fertige Spielplatz

Die Eröffnung im Beisein von Hortkindern der Friedensschule nahmen vor Frau Lämmerzahl (re) und Herr Gimper (2.v.re) von der Verwaltung der VG Hermsdorf, die Vorsitzende des Sozialausschusses Frau Betty Loos (3.v.re), Herr Fernandes als Praktikant (2.v.li) und Bürgermeister Gerd Pillau (li)

Am 18. Dezember konnte der Spielplatz endlich freigegeben werden, worauf die Kinder schon lange gewartet haben.
Ein herzliches Dankeschön dem Verein GOFUS e.V. für die großzügige Spende und Dank an Herrn Gimper für die Teilnahme an der Aktion. Mit den vom Haushalt nicht in Anspruch genommenen Mitteln konnten Spielgeräte für andere Spielplätze gekauft werden.
Pillau
Bürgermeister

Gemeinde Reichenbach

Weihnachtsbaumverbrennen

Am dritten Freitag im Januar führten wir nun schon zum 4. Mal unser Weihnachtsbaumverbrennen durch. So konnten wir am Nachmittag ca.90 Bäume einsammeln, die uns von den Bürgern an den Straßenrand gelegt wurden. Nachdem es nun Weihnachten nicht so Winterlich war, mussten wir uns auch jetzt mit einem grünen Untergrund zufrieden geben.
Die Feuerwehr überwachte wieder die ganze Sache und mit Unterstützung der fleißigen Helfer gab es genügend zum Verzehr. Ein großer Dank an Jens Panzer für den Einsatz der Zugmaschine.

Die abgekippten Bäume.

Florian Riedel, Arne Bader und Roland Ebert, Feuerwehrmänner und der Nachwuchs.

Alt und Jung waren gekommen,

und hatten sichtlich Spaß.

Bis zum nächsten Jahr, dann vielleicht mit ein wenig Schnee.
Bürgermeister

Strauchschnitt

Eine gute Zusammenarbeit über die Grenze unseres Kreises hinaus zeigte sich bei der Beseitigung von Strauchwerk am Ortsausgang Reichenbach nach Kraftsdorf. Da dort die wilden Büsche eine bedrohliche Höhe bis in die Elektroleitung annahmen entschieden wir uns diese zu beseitigen. In Absprache mit dem Kraftsdorfer Bürgermeister Bernhard Bräuner entsorgten die beiden Bauhöfe diese Sträucher.

Die abgesägten Äste wurden aufgeladen und abtransportiert.

Ein Dank an die beiden Bauhöfe.
Bürgermeister aus Reichenbach und Kraftsdorf.

Veranstaltungen 2014 in der Gemeinde Reichenbach

		März	
Sa.	01.03.	Rüdersdorfer Fasching	Bürgerhaus
Sa.	15.03.	Kleiderbasar	Bürgerhaus
Sa.	29.03.	Schnorpsturnier	Feuerwehr-gerätehaus
		April	
Do.	17.04.	Osterfest	Dorfplatz
So.	20.04.	Konfirmation	Kirche
		Mai	
Do.	01.05.	Maifeier	Feuerwehr-gerätehaus
Mo.	05.05.	Blutspende	Bürgerhaus
Fr.	25.05.	Familienfest Kindergarten	Sportplatz/ Bürgerhaus
So.	25.05.	Kommunalwahl	Bürgerhaus
30.05. - 01.06.		Maibaumsetzen	Sportplatz/ Bürgerhaus
		Juni	
12.06. - 13.07.		Fußballweltmeisterschaft	Bürgerhaus
Fr.	27.06.	Johannesfeuer	Kirche
		Juli	
Sa.	12.07.	Tag der offenen Tür	Feuerwehr-gerätehaus
Mo.	21.07.	Blutspende	Bürgerhaus
		September	
Sa.	13.09.	Kleiderbasar	Bürgerhaus
So.	14.09.	Landtagswahl	Bürgerhaus
Mo.	22.09.	Blutspende	Bürgerhaus
Sa.	27.09.	Abschluss Maibaumsetzen und Thüringer Meisterschaften im Holzrücken	Sportplatz
		November	
Fr.	07.11.	Martinsumzug	Dorfplatz/ Kirche
Mo.	24.11.	Blutspende	Bürgerhaus
Fr.	28.11.	Beginn der Adventzeit	Dorfplatz
		Dezember	
So.	07.12.	Konzert Männerchor	Bürgerhaus

Änderungen vorbehalten.

Gemeinde Schleifreisen

Schleifreisner Kinderaugen leuchteten wieder

Am Samstag, den 14.12.2013 hat der Weihnachtsmann mit vielen Geschenken unsere Kinder wieder glücklich gemacht.
Nach dem gemütlichen Beisammensein mit Kaffee, Tee und Plätzchen hatten die Kinder viel Spaß beim Basteln. Sie konnten Salzteigfiguren, Strohsterne und Töpfe für Teelichter gestalten.

SV Schleifreisen 01 e.V.
Frau Fauth

Gemeinde Schleifreisen
Frau Wulf

Gemeinde St. Gangloff

Seniorenweihnachtsfeier in St. Gangloff

Am Sonnabend, dem 07.12.2013 fand die zur Tradition gewordene Seniorenweihnachtsfeier auf dem Schwansaal in St. Gangloff statt.
Herzlich empfangen wurden die Senioren mit festlich gedeckten Tischen und einen weihnachtlich geschmücktem Saal. Das weihnachtliche Programm wurde von den Kindern des Kindergartens „Gangeldorfer Sonnenkinder“ und dem gemischten Chor „Liedertafel 1963 e.V.“ aus Münchenbernsdorf gestaltet. Im Anschluss sorgte Wolfgang Kubatz für die weitere musikalische Begleitung und es wurde auch getanzt.
Helferinnen und Helfer aus verschiedenen St. Gangloffer Vereinen haben dazu beigetragen, dass die Senioren gut mit Kaffee, Glühwein, Stollen und leckeren geschmierten Broten versorgt wurden. Zu späterer Stunde gab es in gemütlicher Runde auch das eine oder andere Gläschen Wein, Bier oder auch Sekt.
Die Organisation und Durchführung wurde in diesem Jahr nun schon zum 3. Mal von der Gemeinde übernommen. Einen großen Dank auf diesem Weg von der Gemeinde St. Gangloff an die fleißigen Helferinnen und Helfer der Maibaumsetzer, des Kleiderbasars und des Gemeinderates, ohne die das Ganze nicht so gelungen wäre.

Manuela Bärthel **Gemeinderat**

Veranstaltungen

Öffentliche Veranstaltungen in der Stadt Hermsdorf

Februar / März 2014

Datum/Uhrzeit	Veranstaltung	Veranstalter / Veranstaltungsort
03.02. bis 22.03.14 Eröffnung: 31.01. 17:00 Uhr Öffnungszeiten: (an Sonn- u. Feiertagen geschlossen)	„Das Leben ist einzigartig - die Wurzel und andere Naturschönheiten“ Ausstellung von Marisa Rößler und Elmar Pauli Montag Dienstag 10:00 - 12:00 Uhr Mittwoch geschlossen Donnerstag 10:00 - 12:00 Uhr Freitag 10:00 - 12:00 Uhr Samstag jeden 2. und 4. im Monat 10:00 - 12:00 Uhr	Stadt Hermsdorf/ Stadthaus - „Kleine Galerie“ 13:00 - 18:00 Uhr 13:00 - 18:00 Uhr 13:00 - 18:00 Uhr
09.02.14/16:30 Uhr	„Im Weltraum“ Wirbel.Wind.Konzert (Klassik für Kinder)	Kinderkultur Thüringen e. V./ Stadthaus Hermsdorf
10.02.14/19:00 Uhr	„Alfred Brehm - Leben und Werk“ Vortrag von Prof. Dr. Jochen Süß	Freundeskreis Hermsdorfer Gespräch/ Stadtbibliothek Hermsdorf
22.02.14/15:00 Uhr	Kinderfasching mit gemütlichem Ausklang	Faschingsgesellschaft Berg e. V./ Rathaus Hermsdorf
23.02.14/14:00 Uhr	Faschingsumzug durch Hermsdorf Start: am Stadthaus Ende: Rathaussaal	Faschingsgesellschaft Berg e. V./ Hermsdorf

Änderungen vorbehalten!

Weitere Informationen sind unter folgender Anschrift erhältlich:
Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf Tel.: 036601-57770
Stadt Hermsdorf-Kultur, Tourismus Fax: 036601-577777
Am Alten Versuchsfeld 1 e-Mail: kultur@hermsdorf-thueringen.de

„Das Leben ist einzigartig - Die Wurzel und andere Naturschönheiten“

03. Februar bis 22. März – Ausstellung in der „Kleinen Galerie“ in Hermsdorf
Eröffnung: 31. Januar um 17:00 Uhr

Am 31.01. eröffnet in der „Kleinen Galerie“ im Stadthaus Hermsdorf eine neue Ausstellung diesmal unter dem Titel „Das Leben ist einzigartig - Die Wurzel und andere Naturschönheiten“
Zu sehen sein werden unter anderem Kunst- und Gebrauchsobjekte aus Wurzelholz gestaltet von Elmar Pauli. Der Trockenborner Künstler ist gelernter Klavierbauer und widmete sich dem Wurzeldesign nach seiner langjährigen Tätigkeit als Musiker bei der Rockband Cliff .
Die gemeinsame Idee von Claudia und Elmar Pauli zu den Objekten entwickelte sich während der täglichen Waldspaziergänge mit dem Hund und war im vergangenen Jahr auch für einen Rahmenbeitrag der MDR-Sendung Donnerwetter! interessant.
Naturschönheiten hat Marisa Rößler aus Kleinromstedt bei Jena in Pastellkreide und Aquarellfarben festgehalten. Die Künstlerin ist Krankenschwester und entdeckte ihre Leidenschaft für Malerei bereits im Kindesalter. Insbesondere bei ihren Tiermotiven faszinieren die natürliche Darstellung und der Detailreichtum der Bilder.
Die Eröffnung wird mit Geschichten und Musikstücken durch Hansi von Märchenborn umrahmt.

Wirbelwindkonzert „Im Weltraum“

am 09. Februar 2013,
16.30 Uhr im Stadthaus Hermsdorf

Kultur für Kinder: Die Reihe WIRBEL.WIND.KONZERTE des Vereins Kinderkultur Thüringen e .V. unter der Leitung der Konzertpädagogin Kathrin Bonke erfreut sich seit einem Jahr großer Beliebtheit.
Die im vergangenen Jahr sehr gut besuchte Familienkonzertreihe WIRBEL.WIND.KONZERTE für Kinder im Alter von drei bis acht Jahren und ihre Familien ist am Sonntag, den 9. Februar um 16.30 Uhr im Hermsdorfer Stadthaus wieder zu Gast. Unter dem Titel „Im Weltraum“ präsentieren die Musiker Steffen Naumann (Trompete), Rene Münch (Schlagzeug und Vibraphon), beide Mitglieder der Jenaer Philharmonie und die Moderatorin und Flötistin Kathrin Bonke eine spannende Expedition ins Weltall. Große und kleine Hörer sind herzlich eingeladen zu einer musikalischen Reise durch unser Sonnensystem. Von der Erde über den Mond geht es klingend zu entfernten Sternen, mit denen Musiker und Kinder um die Wette tanzen!
Auch Merkur, Uranus, Mars und Venus statten die Musiker bei ihrem Programm »Im Weltraum« einen kurzen Besuch ab. Gut festhalten, bald steigt die Rakete hinauf in den Sternenhimmel!

Nach den beiden Gastspielen „Wellenklang und Nixengesang“ und „Auf in die Berge!“ des letzten Jahres freuen sich die Musiker wieder auf viele Eltern mit ihren Kindern. Unterstützt wird das Konzert u.a. von der Sparkasse Jena-Saale-Holzland.

Der Vorverkauf in der Hermsdorfer Stadtbibliothek hat begonnen.
Kontakt: kultur@hermsdorf-thueringen.de / Tel.:036601/57770

Hermsdorfer Gespräch

Mit beeindruckenden Bildern von schneebedeckten Bergen, faszinierender Natur, alter Kultur und pulsierendem Leben entführte Alexander Schmidt die Besucher des 109. Hermsdorfer Gesprächs am 13. Januar in der Stadtbibliothek in das ferne Nepal. Der Marburger ist Vorsitzender des Freundeskreises Nepalhilfe und lebt mehrere Monate im Jahr in dem Himalajastaat. Er erzählte, wie er Nepal erlebt und zeigte neben den touristischen Attraktionen auch die Probleme des Landes, wie die unvorstellbare Armut. Alexander Schmidt schilderte, wie er Straßenkinder in Nepals Hauptstadt Katmandu kennen lernte, sie unterstützte und wie daraus die Idee eines Kinderdorfes entstand. Das war 1995 und der Beginn des „Freundeskreises Nepalhilfe“ (FNH). Heute ist das Kinderdorf des Vereins in Bakunde nahe der bei Bergwanderern bekannten Stadt Pokhara die Heimat von rund 80 Kindern. Sie alle haben keine Familie mehr, sind Waisen oder wurden verstoßen. Sie finden hier ein liebevolles zuhause, psychologische Unterstützung, Schulbildung und somit einen guten Start ins Leben.
Seit knapp zehn Jahren unterstützt der Hermsdorfer Verein „Children of Nepal“ die Projekte des FNH mit Spenden, dem Verkauf gebrauchter Bücher und Handarbeiten aus Nepal. Das Geld floss in den Ausbau einer Schule in der Nachbarschaft des Kinderdorfs, den Bau der Grundschule im Kinderdorf und den Ausbildungsfonds für Jugendliche, die das Kinderdorf verlassen haben. Ein Scheck in Höhe von 2.000 Euro konnte Alexander Schmidt an diesem Abend in Empfang nehmen. Er freute sich auch über 400 Euro aus einem Spendenaufruf von Children of Nepal, die der neunjährigen Tika eine notwendige Operation ermöglichen. Das Mädchen wurde mit Sichelfüßen geboren und hat nun die Chance auf ein (fast) normales Leben.

Children of Nepal dankt dem Freundeskreis Hermsdorfer Gespräch für die Möglichkeit, die Arbeit von Freundeskreis Nepalhilfe vorzustellen und allen Spendern für die Unterstützung des Projektes.

Alexander Schmidt (Vorsitzender Freundeskreis Nepalhilfe) und Peter Welz (Moderator/Freundeskreis Hermsdorfer Gespräch) im Gespräch mit den Besuchern

Hermsdorfer Gespräch

10. Februar 2014
19.00 Uhr Stadtbibliothek Hermsdorf

Leiter der Brehm-Gedenkstätte spricht über Vergangenheit und Zukunft

Vortrag von Prof. Jochen Süß

Im Mittelpunkt des 110. Hermsdorfer Gesprächs steht das Brehmhaus in Renthendorf. Die Wirkungsstätte und Heimat des „Vogelpastors“ Christian Ludwig Brehm und seines Sohnes, des „Tiervaters“ Alfred Brehm sind jedem Holzländer schon deshalb bekannt, weil er oder sie als Schüler mindestens einen „Wandertag“ dorthin erlebt hat. Aber Brehm junior war auch Autor eines Bestsellers. Sein „Tierleben“ ist in aller Welt verlegt und gelesen worden. Der Gast des Gesprächs, Prof. Jochen Süß, engagiert sich als Leiter der Brehm-Gedenkstätte in Renthendorf seit 2009 für deren Erhalt und die dringend notwendige Erneuerung. Mit Roger Willemsen, der vor wenigen Jahren eine kommentierte Neuausgabe veröffentlichte, ist er gut bekannt.
Prof. Süß wird über die umfangreichen baulichen und restauratorischen Arbeiten und Pläne für die Neugestaltung der Ausstellung sprechen. Als einer der besten Brehm - Kenner können

die Teilnehmer aber auch Wissenswertes über Vater und Sohn Brehm erfahren. Zu Beginn wird der Gast einen kurzen Trailer aus dem Film „Alfred Brehm und die Gefühle der Tiere“ zeigen und über die Dreharbeiten berichten.

Die Veranstaltung am Montag, dem 10. Februar 2014 beginnt wie immer um 19:00 Uhr in der Stadtbibliothek Hermsdorf. Der Eintritt ist frei.

Verein für Regional- und Technikgeschichte e.V.

„Kleine Beiträge aus Hermsdorf zu großen Weltraum-Missionen“

Herr Karl-Heinz Suphan gibt einen Einblick in die Weltraum-Missionen zum Mars und die Landungen der USA-Rover vor 10 Jahren auf dem Planeten mit den kleinen Produkten aus Hermsdorf. Spannend werden mit Sicherheit seine Ausführungen zum ESA-Projekt „Rosetta“ mit dem Landevorhaben auf einem Kometen noch 2014!!

Wir erwarten Sie am 04.02.2014 um 18 Uhr in den Räumen der „Technischen Sammlung“ im Rathaus Hermsdorf - Seiteneingang.

Altersjubiläen

Wir gratulieren nachträglich

in Hermsdorf

Abraham Walter	zum 73. Geburtstag
Acker Jutta	zum 81. Geburtstag
Alber Ernst	zum 83. Geburtstag
Albrecht Karlheinz	zum 81. Geburtstag
Altenburg Christa	zum 73. Geburtstag
Beer Hella	zum 71. Geburtstag
Bennemann Reiner	zum 71. Geburtstag
Berger Marianne	zum 74. Geburtstag
Beyer Sieglinde	zum 78. Geburtstag
Beyerlein Lothar	zum 81. Geburtstag
Bittner Christa	zum 71. Geburtstag
Bittner Otto	zum 73. Geburtstag
Boldyrev Sofia	zum 76. Geburtstag
Buchmann Christine	zum 79. Geburtstag
Burgk Gerda	zum 77. Geburtstag
Büttner Kurt	zum 89. Geburtstag
Byhan Hans-Jürgen	zum 71. Geburtstag
Chyzy Siegfried	zum 83. Geburtstag
Claus Renate	zum 75. Geburtstag
Czech Edgar	zum 79. Geburtstag
Dannenberg Ilse	zum 93. Geburtstag
Diener Waltrut	zum 78. Geburtstag
Döll Gerhard	zum 80. Geburtstag
Döring Sonja	zum 83. Geburtstag
Dreiocker Reiner	zum 70. Geburtstag
Dühring Rolf	zum 73. Geburtstag
Ehrhardt Johanna	zum 77. Geburtstag
Eisentraut Johannes	zum 80. Geburtstag
Ganß Roland	zum 75. Geburtstag
Gäßner Eva-Maria	zum 87. Geburtstag
Gellert Ruth	zum 98. Geburtstag
Gerber Manfred	zum 78. Geburtstag
Gerth Erich	zum 86. Geburtstag
Görner Manfred	zum 76. Geburtstag
Gräfe Christa	zum 78. Geburtstag
Grommas Margarete	zum 79. Geburtstag
Günthel Walter	zum **103.** Geburtstag
Gürtler Renate	zum 77. Geburtstag
Hädrich Lida	zum 79. Geburtstag
Hamm Ursula	zum 82. Geburtstag
Hampe Johanna	zum 79. Geburtstag
Hänseroth Christa	zum 74. Geburtstag
Hänseroth Ingeborg	zum 75. Geburtstag
Hartmann Elisabeth	zum 79. Geburtstag
Heinrich Hildegard	zum 81. Geburtstag
Hempel Eberhard	zum 79. Geburtstag
Hennig Juliane	zum 79. Geburtstag
Hensel Jürgen	zum 76. Geburtstag
Herling Gisela	zum 75. Geburtstag
Herrmann Brunhilde	zum 71. Geburtstag
Heyer Frank	zum 75. Geburtstag
Hoffmann Alfred	zum 90. Geburtstag
Hoffmann Gerda	zum 70. Geburtstag
Hofmann Ruth	zum 81. Geburtstag
Hoppert Irmgard	zum 84. Geburtstag
Jahn Helga	zum 73. Geburtstag
Jähnert Charlotte	zum 74. Geburtstag
Jakscha Heidi	zum 70. Geburtstag
Junold Renate	zum 77. Geburtstag
Kasch Ruthild	zum 73. Geburtstag
Kästner Hannelore	zum 82. Geburtstag
Katzer Wilfried	zum 76. Geburtstag
Keutsch Harald	zum 73. Geburtstag
Kiesche Christa	zum 76. Geburtstag
Kind Ruth	zum 83. Geburtstag
Köhler Dieter	zum 75. Geburtstag
Köhler Helmut	zum 84. Geburtstag
Kolodziej Heinz	zum 77. Geburtstag
König Dietmar	zum 72. Geburtstag
Koschnitzki Gerhard	zum 70. Geburtstag
Kost Klaus	zum 70. Geburtstag
Kraft Anna	zum 81. Geburtstag
Kraft Manfred	zum 78. Geburtstag
Kramarczyk Anita	zum 77. Geburtstag
Kroitzsch Edgar	zum 93. Geburtstag
Krügel Gertraud	zum 77. Geburtstag
Kuhn Helmut	zum 72. Geburtstag
Kummer Gisela	zum 73. Geburtstag
Kurze Monika	zum 71. Geburtstag
Ladek Günter	zum 72. Geburtstag
Lange Anneliese	zum 72. Geburtstag
Lange Christa	zum 76. Geburtstag
Langer Walter	zum 78. Geburtstag
Leisering Roswitha	zum 75. Geburtstag
Leisering Werner	zum 79. Geburtstag
Lenz Elisabeth	zum 91. Geburtstag
Lüdeke Helga	zum 75. Geburtstag
Ludwig Hildegard	zum 90. Geburtstag
Lutter Hans-Jürgen	zum 71. Geburtstag
Mager Gerhard	zum 74. Geburtstag
Maire Klaus	zum 75. Geburtstag
Meier Willfried	zum 79. Geburtstag
Mosemann Käte	zum 93. Geburtstag
Nersatt Georg	zum 83. Geburtstag
Neumann Ernst	zum 80. Geburtstag
Neumann Gerhard	zum 75. Geburtstag
Nitsch Jürgen	zum 74. Geburtstag
Ortmann Günther	zum 79. Geburtstag
Penndorf Maria	zum 85. Geburtstag
Peterhänsel Waltraud	zum 75. Geburtstag
Peupelmann Maria	zum 86. Geburtstag
Pfeffer Ingrid	zum 72. Geburtstag

Pietsch Helga	zum 71. Geburtstag
Pilz Karl	zum 89. Geburtstag
Plath Heinz-Jürgen	zum 72. Geburtstag
Plötner Gisela	zum 89. Geburtstag
Plötner Günter	zum 82. Geburtstag
Pöhlmann Siegfried	zum 86. Geburtstag
Preller Helmut	zum 83. Geburtstag
Rackwitz Helgard	zum 74. Geburtstag
Rasim Regina	zum 77. Geburtstag
Rehn Renate	zum 74. Geburtstag
Reichelt Werner	zum 71. Geburtstag
Reinhardt Gisela	zum 76. Geburtstag
Reißig Dieter	zum 71. Geburtstag
Reith Peter	zum 73. Geburtstag
Remme Margot	zum 79. Geburtstag
Rödiger Brigitta	zum 80. Geburtstag
Rosenkranz Ruth	zum 85. Geburtstag
Roth Otto	zum 80. Geburtstag
Rothe Herta	zum 89. Geburtstag
Ruhs Christine	zum 70. Geburtstag
Russu Ute	zum 72. Geburtstag
Sander Klaus-Peter	zum 71. Geburtstag
Schacher Roland	zum 72. Geburtstag
Schäfer Heinz	zum 81. Geburtstag
Scharbert Irmgard	zum 74. Geburtstag
Schatz Christel	zum 75. Geburtstag
Schatz Edith	zum 82. Geburtstag
Scheffler Sieglinde	zum 72. Geburtstag
Schelle Alfred	zum 80. Geburtstag
Schenker Hans-Peter	zum 70. Geburtstag
Schmidt Helmut	zum 75. Geburtstag
Schmidt Joachim	zum 72. Geburtstag
Schoop Gerd	zum 70. Geburtstag
Schöppe Hedwig	zum 79. Geburtstag
Schöps Wolfgang	zum 75. Geburtstag
Sedelke Lothar	zum 72. Geburtstag
Seidemann Monika	zum 82. Geburtstag
Seifarth Siegfried	zum 85. Geburtstag
Senf Helmut	zum 85. Geburtstag
Serfling Karin	zum 73. Geburtstag
Sollwedel Margot	zum 74. Geburtstag
Steinert Erna	zum 86. Geburtstag
Steingrüber Sieglinde	zum 75. Geburtstag
Steinhäuser Edeltraut	zum 73. Geburtstag
Taudte Helga	zum 79. Geburtstag
Teichmann Fritz	zum 75. Geburtstag
Tillner Hildegard	zum 92. Geburtstag
Uhl Roland	zum 74. Geburtstag
Vöckler Wilfried	zum 74. Geburtstag
Vogel Anneliese	zum 74. Geburtstag
Wagner Erika	zum 83. Geburtstag
Walter Margot	zum 79. Geburtstag
Walther Ingeborg	zum 73. Geburtstag
Weise Ingrid	zum 72. Geburtstag
Weiße Erika	zum 78. Geburtstag
Wetzel Frieda	zum 89. Geburtstag
Wien Hans-Eberhard	zum 71. Geburtstag
Wildensee Eberhard	zum 70. Geburtstag
Witzel Rolf	zum 82. Geburtstag
Wöhl Helmut	zum 70. Geburtstag
Zinke Bärbel	zum 76. Geburtstag
in Mörsdorf	
Bleul Renate	zum 84. Geburtstag
Weis Marianne	zum 84. Geburtstag
in Reichenbach	
Ast Helga	zum 75. Geburtstag
Fruth Friedrich	zum 77. Geburtstag
Gerhardt Margret	zum 74. Geburtstag
Gohlke Manfred	zum 75. Geburtstag
Hädrich Rosemarie	zum 81. Geburtstag
Kühnelt Gerlinde	zum 73. Geburtstag
Pollak Christiane	zum 79. Geburtstag
Pöllath Michael	zum 70. Geburtstag
Schmidt Rosemarie	zum 76. Geburtstag
Seeber Margit	zum 70. Geburtstag
Seifert Monika	zum 70. Geburtstag
Sieler Hermann	zum 76. Geburtstag
Zeng Hans-Jürgen	zum 73. Geburtstag

in Schleifreisen	
Fuchs Christa	zum 73. Geburtstag
Füchsel Harald	zum 81. Geburtstag
Held Christine	zum 73. Geburtstag
Poser Günther	zum 75. Geburtstag
Schimanski Horst	zum 76. Geburtstag
Schley Martin	zum 76. Geburtstag
Thimm Heinz	zum 79. Geburtstag
in St. Gangloff	
Bärthel Edith	zum 86. Geburtstag
Bergmann Klaus	zum 79. Geburtstag
Ettel Margarete	zum 87. Geburtstag
Hedrich Dieter	zum 76. Geburtstag
Köhler Erika	zum 74. Geburtstag
Köhler Siegmar	zum 77. Geburtstag
Kollenberg Liane	zum 80. Geburtstag
Liebs Doris	zum 76. Geburtstag
Rauscher Siegfried	zum 75. Geburtstag
Schönfeld Eleonore	zum 79. Geburtstag
Seidemann Maria	zum 76. Geburtstag
Wendel Elfriede	zum 75. Geburtstag

Kirchliche Nachrichten

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde St. Salvator Hermsdorf

Gottesdienste

Jeden Sonntag, 10 Uhr,

Die kirchlichen Gruppen laden ein:

Ökumenischer Chor:	dienstags	20 Uhr
Posaunenchor:	dienstags	18.30 Uhr
	und freitags	17.30 Uhr
Jungbläser:	freitags	16.15 Uhr
Kinder- und Jugendchor:	freitags	15 Uhr
Singkreis:	donnerstags	20 Uhr
Flötengruppe: „del frauto“	freitags	17 Uhr
Instrumentalkreis:	donnerstags	18 Uhr
Veeh-Harfengruppe:	mittwochs 15 Uhr Gemeinderaum der kath. Pfarrei Hermsdorf	
Vorschulkreis und Spatzenchor:	montags	16 Uhr
Christenlehre (Klassen 1 und 2):	dienstags	14.15 Uhr
(Klassen 3-6):	dienstags	15 Uhr
Konfirmandenunterricht:	mittwochs:	17.30 Uhr

Veranstaltungen für Behinderte

Behinderte und ihre Freunde:
Samstag, 15.2., 14 Uhr

Veranstaltungen für Senioren

Seniorennachmittag:
Mittwoch, 5.2.; 5.3., 14 Uhr
Seniorentanz:
Mittwoch, 12.2., 26.2., 14 Uhr

Sing mal wieder

Mitwoch, 19.2., 14 Uhr

Krabbelgruppe

für Kinder von 0 - 3 Jahre:
jeden Mittwoch, 9.30 Uhr

Andacht zum Weltgebetstag

mit einer Liturgie aus Ägypten
Freitag, 7.3., 19 Uhr
Thema: Wasserströme in der Wüste

Gottesdienste Schleifreisen

9.2., 8.30 Uhr Uhr

Frauenkreis

Montag, 3.2., 19 Uhr

Ev.-Luth. Pfarramt St. Gangloff

Kirchberg 4, 07629 St. Gangloff
Tel.: 036606/ 84 232

Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten und Veranstaltungen!

Sonntag, 02. Februar
13.30 Uhr St. Gangloff
Sonntag, 09. Februar
09.30 Uhr Reichenbach
Samstag, 15. Februar
17.00 Uhr St. Gangloff
Sonntag, 16. Februar
09.30 Uhr Reichenbach
Sonntag, 23. Februar
09.30 Uhr St. Gangloff
Samstag, 01. März
17.00 Uhr St. Gangloff
Sonntag, 02. März
14.00 Uhr Reichenbach
Sonntag, 09. März
14.00 Uhr Reichenbach
Freitag, 14. März
19.00 Uhr Gera, Johanniskirche: Eröffnungsgottesdienst der Bibelwoche
Sonntag, 16. März
13.30 Uhr St. Gangloff

Bibelwoche

Mo	24.03.	19.00 Uhr	Reichenbach
Di	25.03.	19.00 Uhr	Reichenbach
Mi	26.03.	19.00 Uhr	St. Gangloff
Do	27.03.	19.00 Uhr	St. Gangloff

Sonntag, 30. März
09.30 Uhr Reichenbach

Termine der Freien ev. Gemeinden St. Gangloff und Hermsdorf

Die Freie evang. Gemeinde St. Gangloff lädt herzlich in die Talstraße 17 ein:

02.02.14 Sonntag
09.00 Uhr Gottesdienst
09.02.14 Sonntag
09.00 Uhr Gottesdienst
16.02.14 Sonntag
09.00 Uhr Gottesdienst
23.02.14 Sonntag
16.30 Uhr Gottesdienst
Bibelgespräch:
jeden Mittwoch um 19.30 Uhr
Jugendtreff:
jeden Freitag um 19.00 Uhr in der FeG Hermsdorf

Die Freie evang. Gemeinde Hermsdorf lädt herzlich in die Heinrich-Heine-Straße 11 ein:

02.02.14 Sonntag
10.30 Uhr Gottesdienst parallel Kinderstunde
06.02.14 Donnerstag
15.00 Uhr Seniorenkreis
09.02.14 Sonntag
10.30 Uhr Gottesdienst parallel Kinderstunde
11.02.14 Dienstag
16.30 Uhr „Smarties“ Kindertreff
13.02.14 Donnerstag
19.00 Uhr Kirche in der Kneipe im Holzland-Freizeitcenter Reichenbach
16.02.14 Sonntag
10.30 Uhr Gottesdienst parallel Kinderstunde
23.02.14 Sonntag
10.30 Uhr Gottesdienst parallel Kinderstunde
Bibelgespräch:
jeden Donnerstag um 19.30 Uhr
Jugendtreff:
jeden Freitag um 19.00 Uhr

Katholische Pfarrgemeinde „St. Josef“ Hermsdorf

Regelmäßige Gottesdienste

(Ausnahmen bitte im Text beachten)
Sonntags
09:00 Uhr Heilige Messe (Ausnahmen bitte im Text beachten)
Dienstag
09:00 Uhr Hl. Messe (außer am Seniorennachmittag)
Mittwochs
09:00 Uhr Rosenkranzandacht

Besondere Gottesdienste und Zusammenkünfte

Samstag, 01.02.2014
14:00 Uhr Bastelnachmittag zur Technik „Kerzenziehen“ mit praktischer Ausführung
Sonntag, 02.02.2014
09:00 Uhr Hl. Messe mit Kerzenweihe u. Blasiussegen
Freitag, 07.02.2014
09:00 Uhr Meditative Herz-Jesu-Andacht
Dienstag, 11.02.2014
14:00 Uhr Seniorennachmittag, Beginn mit Hl. Messe

Weitere Hinweise siehe
„Schaukasten aktuell Pfarrei Hermsdorf“ unter
http://www.kath-kirche-shk.de/html/03a_pfr_hdf/01_schaukasten/index_akt_hinw_hdf.htm
Ansprechpartner der Pfarrei
Pfarradministrator Thomas Hajek, Tel.: 0365 / 7343152
E-Mail: thomas-guitar@gmx.de
Gemeindereferentin Rosemarie Zein, Tel. 0160 / 6376699
Internet: www.kath-kirche-shk.de
E-Mail: info.hdf@kath-kirche-shk.de oder info@kath-kirche-shk.de
Anschrift und Telefon des Katholischen Pfarramtes Hermsdorf
Katholisches Pfarramt „St. Josef“, Hermsdorf
Uhlandstr. 18, 07629 Hermsdorf
Tel.: 036601 / 42228; Fax 036601 / 85143
Bürozeiten: Dienstag 13.00 - 17.00 Uhr
Bei besonderen Anliegen vereinbaren Sie bitte einen Gesprächstermin mit Pfarrer Hajek oder Gemeindereferentin Frau Zein.

Vereine und Verbände

Jugendfeuerwehr Hermsdorf

Am 14.12.2013 führte die Jugendfeuerwehr Hermsdorf ihre alljährliche Weihnachtsfeier durch. Im Vorfeld wurden von den Kindern viele Plätzchen gebacken, welche zur Feier vernascht wurden. Natürlich wurden auch fleißig Gestecke gebastelt und der Tannenbaum geschmückt.
Eine große Überraschung war es, als der Weihnachtsmann mit einen prall gefüllten Sack voller Geschenke vorbei kam. Jedes Kind erhielt eine kleine Überraschung.

Auf diesem Weg möchten wir uns für die Spenden der Firma Lust Hybrid, Porzellanfabrik Hermsdorf GmbH, Cera Verschleisstechnik, Endspurt in Hermsdorf sowie eine Zuwendung der Stadt Hermsdorf bedanken. Ohne ihre finanzielle Unterstützung wäre diese Weihnachtsfeier und die Geschenke nicht möglich gewesen.
„Danke“.
Das Betreuerteam der Jugendfeuerwehr Hermsdorf

Kindergartennachrichten

Weihnachtsfeier und Weihnachtsmann

In der letzten Woche vor Weihnachten feierte auch der Kindergarten sein Weihnachtsfest. Am letzten Montag im Jahr waren wieder traditionell die Muttis und Omas zu einem kleinen Programm ihrer Kinder in den Kindergarten eingeladen. Da es viele Anfragen auch von den Vatis und Opas gab, entschieden sich die Erzieher, die Veranstaltung in das Bürgerhaus zu verlegen. Das es dann doch weit über 100 Gäste waren die ihre kleinen sehen wollten sprengte natürlich auch den Rahmen im Foyer im Bürgerhaus.

Die Kinder meisterten das Programm bestens und im Anschluss gab es für die Eltern noch Kaffee, Stollen und Plätzchen.

Für das kommende Weihnachtsfest sind wir gerüstet und werden in den Saal umziehen.
Am nächsten Tag sollte dann auch der Weihnachtsmann in den Kindergarten kommen. Im Wechsel aller zwei Jahre gehen die Erzieher mit den Kindern dazu in den Wald. Dort hatten fleißige Wichtel schon eine kleine Lichtung mit Strohballen vorbereitet.

Die kleinsten wurden natürlich mit der Pferdekutsche abgeholt. Steffen Kühnelt brachte sie sicher mit den Ponys in den Wald.

Die großen gingen den Weg bei schönstem Sonnenschein zu Fuß.

Der Weihnachtsmann war in diesem Jahr mit seinen Wichteln mit dem Traktor angereist, was die Kinder nicht weiter störte, Hauptsache der Sack war mit Geschenken gefüllt.

Nachdem alle Platz genommen hatten las der Weihnachtsmann den Kindern erst eine Geschichte vor, bevor sie in kleinen Gruppen nach vorne kamen und ein Lied oder Gedicht aufzusagen.

Den kleineren wurde von den Erzieherinnen noch ein wenig geholfen.

Die großen Vorschulkinder konnten das natürlich alleine.

Den ganz kleinen brachte der Weihnachtsmann die Geschenke bis an den Platz.

Ein wunderschöner Vormittag mit einem friedlichen Weihnachtsmann und glücklichen Kinderaugen ging zu Ende. Ein großer Dank den Erzieherinnen von der Kindertagesstätte, Jens Panzer, Steffen Kühnelt Günter Häseler Andreas Rosenkranz sowie den Angestellten der Gemeinde.

Steingrüber
Bürgermeister Reichenbach

Sport- und Schulnachrichten

An die Bevölkerung der Gemeinde, liebe Sportfreunde!

Wir führen hier in Ihrem Ort eine Förderung zu Gunsten der Sportjugend durch, um die

Schüler- und Jugendmannschaft

des SV Schleifreisen 01 e.V.
Dorfstr. 88 A, 07629 Schleifreisen

mit **SPORTARTIKELN** auszurüsten.

- Jeder Punkt kommt unserer Sportjugend zugute! -

Wir würden uns freuen, wenn viele mitmachen, damit unseren jungen Menschen sinnvolle Freizeitaktivitäten im sportlichen Bereich ermöglicht werden.

Sollten mehr oder weniger Bestellung eingehen, so ist mit dem Verein eine Sonderregelung getroffen.

Achtung! **Diese Förderung geht nicht vom örtlichen Sportverein aus. Sie dient aber dazu, diesen zu unterstützen.**

Die Förderung wird in Zusammenarbeit mit der Firma Sportwerbung A. Dold, Hermann-Hesse-Str. 26, 71154 Nufringen / Zweigstelle: Margaretenstr. 9, 09131 Chemnitz durchgeführt.

Herzlichen Glückwunsch

Am 2. Januar 2014 feierte das Urgestein des Hermsdorfer Handballs, „Handball-Papst“ Dr. Christian Bauer, seinen 80. Geburtstag.

Seine Weggefährten aus den ehemaligen Keramischen Werken Hermsdorf, Freunde und Bekannte besuchten ihn am Vormittag zu Gratulieren. Die Handballgemeinde hatte für ihn am Nachmittag im Anbau der Sporthalle einen größeren Empfang für die Gratulation organisiert. Am Abend feierte er im Kreis der engsten Freunde und am Wochenende mit der Familie, also Freude an allen Stellen.
Zu den Gratulanten gehörte auch Bürgermeister und Sportvereinsvorsitzender Gerd Pillau.
Alle wünschen Sportfreund Christian Bauer noch lange beste Gesundheit, Freude am Sport und in der Familie.
Pillau
Bürgermeister

Sonstiges

encoLine

Wechseln Sie jetzt zum schnellen Internet

Die Firma „encoLine“ bietet für St. Gangloff, Reichenbach und Schleiffreisen weitere Termine für eine persönliche Beratung vor Ort an. Sie haben die Möglichkeit, über noch offene Fragen professionelle Antworten von unserem Vertriebsmitarbeiter für Ihren Ort, René Böttcher zu erhalten.

Die Sprechtage der Firma „encoLine“ finden für
Reichenbach am 10.02.2014 und am 24.02.2014
zwischen 16.00 - 18.00 Uhr
St. Gangloff am 11.02.2014 und am 25.02.204
zwischen 18.00 - 20.00 Uhr
Schleifreisen am 20.02.2014
von 17.00 - 19.00 Uhr
jeweils im Bürgermeisterbüro statt.

Ich freue mich auf Ihr Kommen.
Mit freundlichen Grüßen
René Böttcher
Mobil: 0174-3 033 231
E-Mail: boettcher@encoLine.de